

## Festlegung von Kriterien zur Definition eines Jugendverbandes

### Kriterien zur Definition eines Jugendverbandes

#### Prinzipien und Grundlagen, die einen Jugendverband definieren:

- Auf Dauer angelegt
- Selbstständig
- Demokratisch
- Freiwilligkeit
- Kath. Zusammenschluss
- Ehrenamtlichkeit
- Selbstorganisation
- Gemeinschaftliche Gestaltung
- Gemeinschaftlich verantwortet

#### I. Definition von Indikatoren zur Feststellung, ob die Kriterien eines Jugendverbandes erfüllt sind:

Soweit keine Einzelregelungen aufgeführt sind, sind alle Kriterien vollständig zu erfüllen.

##### **Zu 1: Auf Dauer angelegt**

- Langfristige Strukturen sind festgelegt
  - o Eine Satzung oder Ordnung ist vorhanden.
  - o Die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ist ausgesprochen bzw. beantragt, wenn der Jugendverband an öffentlichen Mitteln partizipieren will.
- Ablehnungsgründe sind:
  - o Kurzzeitige, befristete Projektgruppen
  - o Initiativgruppen, die an die Erreichung eines zeitlich-befristeten Ziels gebunden sind
  - o Arbeitsgruppen mit einem zeitlich-befristeten Auftrag

##### **Zu 2: Selbstständig**

- Eigene Rechtsgeschäfte ohne Genehmigungsvorbehalt
  - o Eigenes Konto mit Kontoberechtigung: Verantwortliche\*r des Jugendverbandes
  - o Vertretungsrecht des Vorstands in der Satzung oder Ordnung
- Ablehnungsgrund:
  - o Genehmigung der Rechtsgeschäfte durch Kirchengemeinde oder Erwachsenenverband oder sonstige juristische Person

**Zu 3: Demokratisch, zu 7: Selbstorganisation, zu 8: Gemeinschaftlich gestaltet und zu 9: Gemeinschaftlich verantwortet**

- Der Diözesanausschuss wird beauftragt, auf Basis der Beschlusslage im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs des Landes NRW zur Struktur- und Prozessqualität der Partizipation, Kriterien und Indikatoren zur Feststellung der Partizipation festzulegen.

**Zu 4: Freiwilligkeit**

- Es gibt ein Mitgliedsverzeichnis und ein persönliches Anmeldeverfahren der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Die Mitgliedschaft wird nicht durch Mitgliedschaft oder Engagement in anderen Feldern der Jugendpastoral/Jugendarbeit erzwungen.

**Zu 5: Kath. Zusammenschluss**

- Das Grundsatzprogramm des BDKJ wird anerkannt.
- Die Diözesanordnung des BDKJ wird anerkannt.
- Die Grundlagen und Eckpunkte kath. Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn werden anerkannt.

**Zu 6: Ehrenamtlichkeit**

- Mehr als 2/3 der Mitarbeiter\*innen im Vorstand, in leitenden Aktivitäten und Führungspositionen sind ehrenamtlich tätig.

**II. Definition einer relevanten Größe zur Aufnahme eines Jugendverbandes**

**Auf Diözesanebene:**

Tätigkeit in mindestens drei Regionalverbänden mit insgesamt mindestens 9 Ortsgruppen oder 300 Mitgliedern

**Auf Regionalebene:**

Mindestens 15 Mitglieder

*Der Antrag wurde einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen.*

*BDKJ-Diözesanversammlung 28.-30.06.2019*